

S a t z u n g

über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578; ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1997 (GBl. S. 101) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung vom 26. September 1991 (GBl. S. 658), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (GBl. S. 557) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 13. Mai 1998 folgende Satzung beschlossen:

A. Zuschußvoraussetzungen

§ 1 Zuschüsse

- (1) Die Stadt bezuschußt nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung Schulträgern und Trägern von Schulkindergärten im Stadtgebiet sowie den Schülern und Kindern der in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen und Schulkindergärten die für die Beförderung notwendigen Kosten.

Dies gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungs- oder Arbeitsförderungsgesetz erhalten, sofern darin ein Fahrtkostenzuschuß enthalten ist.

Zuschußfähig sind nur die tatsächlich für den Weg zur Schule entstehenden Kosten.

- (2) Zuschüsse werden nur für Schüler erstattet, die in Baden-Württemberg wohnen.

Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort des dauernden oder überwiegenden Aufenthalts.

Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Zuschüsse nicht gewährt, wenn eine in Baden-Württemberg verkehrsmäßig günstiger gelegene entsprechende öffentliche Schule besucht werden kann, es sei denn, ihr Besuch ist aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen.

- (3) Zu den notwendigen Beförderungskosten wird für bis zu zwei Kinder einer Familie im Einzugsbereich der Preisstufe 2 des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar ein monatlicher Zuschuß

- a) von 6,00 Euro für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen und Förderschulen ab Klasse 5,
- b) von 3,00 Euro für Schüler der Gymnasien, Realschulen, Werkrealschulen, Abendrealschule, Einheitlichen Volks- und Höheren Schulen, Berufsoberschulen, Berufsfachschulen, des Abendgymnasiums, Kollegs, Berufskollegs und Berufsvorbereitungsjahres gewährt.

Schüler der Berufsschulen erhalten einen Zuschuß in Höhe des eine Eigenbeteiligung von 46,00 Euro überschreitenden Betrages.

Ab dem dritten anspruchsberechtigten Kind wird der Fahrpreis voll bezuschußt.

- (4) Zuschüsse zu Beförderungskosten zu außerhalb der Schule gelegenen Unterrichtsstätten werden nicht gewährt.

- 2 -

Außerdem werden die Kosten für Fahrten zu sonstigen Veranstaltungen, insbesondere zur Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Jugendverkehrsschulen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulentlaßfeiern, Schullandheimaufenthalten sowie Studien- und Theaterfahrten nicht bezuschußt.

§ 2 Vollbezuschung

Auf Antrag kann die Stadt in besonders gelagerten Einzelfällen die Fahrtkosten bis zur vollen Höhe bezuschussen.

Ein besonders gelagerter Einzelfall liegt u. a. vor, wenn

1. aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und Schüler eine unbillige Härte vorliegt (z. B. beim Bezug laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des BSHG);
2. aufgrund einer Ausnahmegenehmigung des Staatlichen Schulamtes aus pädagogischen Gründen eine Befreiung vom Schulbesuch im amtlichen Schulbezirk vorliegt;
- 3 für einen Schüler ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt wurde, der zur unentgeltlichen Benutzung eines öffentlichen Nahverkehrsmittels berechtigt.

§ 3 Mindestentfernung

(1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule/Schulkindergarten/Grundschulförderklassen voll bezuschußt

- a) für Kinder in Schulkindergärten/Grundschulförderklassen,
- b) für Schüler der Förder- und Sonderschulen, mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 der Förderschulen.

(2) Der Zuschuß wird gewährt

- a) für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Förderschulen ab Klasse 5, Gymnasien, Realschulen, Werkrealschulen, Abendrealschule, Einheitlichen Volks- und Höheren Schulen, Berufsober- schulen, Berufsfachschulen, des Abendgymnasiums, Kollegs, Berufskollegs, Berufsgrundbil- dungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres ab einer Mindestentfernung von 2 km
- b) für Schüler der Berufsschulen ab einer Mindestentfernung von 30 km.

(3) Die Mindestentfernung nach Abs. 2 Buchst. a) und b) bemißt sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.

Zur öffentlichen Wegstrecke zählen auch öffentlich zugängliche Fußwege.

- (4) Ein Anspruch auf einen Zuschuß besteht unabhängig von der Mindestentfernung,
- a) wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Schüler bedeutet, wobei die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren nicht als besondere Gefahr gelten;
 - b) für Schüler, die unter einer ständigen Behinderung (Dauerbehinderung) leiden und aufgrund ihrer Behinderung den Schulweg nicht zu Fuß zurücklegen können, wenn dies durch ein amtsärztliches Attest nachgewiesen wird.

Die Entscheidung darüber, ob ein Anspruch nach a) oder b) vorliegt, trifft die Stadt.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Ein Zuschuß zu den notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Sonderschulen sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, gewährt.
- (2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien, bei Schülern der Schulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte darüber hinaus auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) Für die Bezuschussung der Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Begleitpersonen

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur bezuschußt, wenn die Begleitung wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung des Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen bezuschußt.
- (3) Werden mit einem besonderen Schülerfahrzeug (Fahrzeuge im Sinne von § 1 Nr. 4 d der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes) mindestens 10 blinde, geistigbehinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Kinder zur Schule oder zum Schulkindergarten befördert und ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung erforderlich, so wird für den Einsatz dieser Begleitperson ein Betrag von z. Z. 6,00 Euro je Stunde Einsatzzeit erstattet. Dies gilt in besonderen Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und die Stadt dem zugestimmt hat. Die Verwaltung wird ermächtigt, jährlich entsprechend der Preissteigerungsrate eine Anpassung vorzunehmen.

B. Umfang des Zuschusses

§ 6 Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Es sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.
- (2) Stehen verschiedene zumutbare öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) zur Verfügung, werden nur die Kosten für das preisgünstigste Verkehrsmittel anerkannt.
- (3) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder besonderer Schülerfahrzeuge nicht möglich oder nicht zumutbar, werden höchstens die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge gemäß § 10 anerkannt.
- (4) Die Kosten der Benutzung privater Kraftfahrzeuge werden bei körperlich oder geistigbehinderten Schülern oder Kindern in Schulkindergärten auch dann bezuschußt, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten wäre. Der Zuschuß richtet sich nach § 1.

§ 7 Einrichtung von Schülerkursen

- (1) Stehen zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs gewährt, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und die Stadt den Vertrag zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.
- (2) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 1 ist das vertraglich vereinbarte Entgelt um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

§ 8 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle, zumutbare Wartezeit

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden Schülern diese zusätzlichen Beförderungskosten nur bezuschußt, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 2 km beträgt.
- (2) Bei Benutzung von besonderen Schülerfahrzeugen erhalten die Schüler für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 2 km keinen Zuschuß.
- (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und besonderen Schülerfahrzeugen ist in der Regel zumutbar, wenn die Zeit zwischen Ankunft und Beginn oder Abfahrt und Schluß des Unterrichts nicht mehr als 45 Minuten beträgt.

- 5 -

**§ 9
Einsatz besonderer Schülerfahrzeuge**

- (1) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, so werden die Kosten für besondere Schülerfahrzeuge bezuschußt, wenn die Stadt den Vertrag zwischen dem Beförderungsunternehmer und dem Schulträger oder den Einsatz des schuleigenen Fahrzeugs genehmigt hat.
- (2) Um einen zügigen und kostengünstigen Einsatz der vom Schulträger angemieteten Fahrzeuge zu erzielen, ist nach Möglichkeit ein verkehrsgünstig gelegener und für die Schüler zumutbarer Sammelpunkt einzurichten.
- (3) Der Antrag auf Genehmigung des Vertrags oder des Einsatzes eines schuleigenen Fahrzeugs ist der Stadt unverzüglich nach Vertragsabschluß vorzulegen. Wird der Antrag später als drei Monate nach Beförderungsbeginn, bei Änderungsverträgen später als sechs Monate nach Abschluß des Änderungsvertrags vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.
- (4) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können mit Zustimmung der Stadt in besonderen Schülerfahrzeugen auch Personen mitbefördert werden, für die sie keine Kosten erstattet; bei der Kostenerstattung werden die Einnahmen der Verkehrsträger aus der Mitbeförderung dieser Personen mindernd berücksichtigt.

**§ 10
Benutzung privater Kraftfahrzeuge**

Die bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge (§ 6 Abs. 3) entstehenden Kosten werden erstattet, wenn die Stadt die Benutzung genehmigt hat.

Die Anträge hierfür sind formlos vor Beginn des Schuljahres bzw. der Beförderung beim Schulträger einzureichen.

Je Kilometer notwendiger Fahrstrecke werden bei Personenkraftwagen 0,20 Euro, bei Krafträdern 0,10 Euro anerkannt. Wird der Antrag später als zwei Monate nach Beförderungsbeginn gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags. Der Zuschuß richtet sich nach § 1.

**§ 11
Höchstbeträge**

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr bezuschußt:
 - 2.500,00 Euro für Schüler der Förderschulen, Kinder in Schulkindergärten und
 - Grandschulförderklassen,
 - 750,00 Euro für die übrigen Schüler.

Für Schüler an Sonderschulen gibt es keine Höchstbeträge.

- (2) Von den Höchstbeträgen nach Abs. 1 kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler eine nähergelegene entsprechende Schule besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.

- (3) Forderungen nach § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 FAG für Sonderschüler sind bis spätestens 31. Dezember des auf das Schuljahresende folgenden Jahres einzureichen. Diese Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.

C. Verfahrensvorschriften

§ 12 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

- (1) Die Stadt erstattet den Zuschuß anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen sie entsprechende Verträge abgeschlossen hat.
- (2) Im vereinfachten Abrechnungsverfahren wird ein Zuschuß nur noch im Rahmen des Abonnementverfahrens des Verkehrsverbundes erstattet. Berechtigungsscheine werden nur noch in der Farbe blau (ohne Eigenanteil) als Zweitkarte, für Schüler, die außerhalb des Verkehrsverbundes wohnen, ausgegeben. Die jeweiligen Schulen sind verpflichtet, die Richtigkeit der Eintragungen in dem Antrag für das Abonnement zu kontrollieren (Anspruch auf Zuschuß).
- (3) Schüler, die nicht an dem im Abs. 2 aufgeführten Verfahren teilnehmen, haben die Möglichkeit, einen Zuschuß nach § 13 zu beantragen.

§ 13 Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

- (1) Der Schulträger gewährt den Schülern bzw. Eltern den Zuschuß, soweit
1. das in § 12 Abs. 2 beschriebene Abonnementverfahren nicht in Anspruch genommen wurde, bzw. nicht in Betracht kam,
 2. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig war (§ 6).
- (2) Der Zuschuß wird nur ausbezahlt, wenn dieser bis spätestens zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim jeweiligen Schulträger beantragt wird.

§ 14 Abrechnung zwischen Schulträgern und der Stadt

Die Schulträger beantragen jeweils zum 15. März und 15. September die Erstattung der ihnen entstandenen Beförderungskosten.

Für die Abrechnung für schulträgereigene Fahrzeuge ist entsprechend zu verfahren mit der Maßgabe, daß die für ein Schuljahr entstandenen Kosten nur erstattet werden, wenn die Erstattung bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

- 7 -

**§ 15
Prüfungsrecht der Stadt**

Die Stadt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrundeliegenden Unterlagen der Schulträger zu prüfen. Die entsprechenden Unterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. August 1983, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 1996, außer Kraft.